

entwickeln. Damit aber sind gesellschaftswidrige und -feindliche Exzesse einzelner unvereinbar. Treten solche dennoch auf, so sind sie Ausdruck des Verharrens oder des Rückfalls von Individuen in „vorsozialistische“, der Ausbeutergesellschaft wesenseigene Verhaltensweisen spontananarchischer, individualistischer und egoistischer Eigenmacht und Selbstbehauptung sowie vom imperialistischen System ausgehender klassengegnerischer Umtriebe und moralischer Verfallserscheinungen. *Die Kriminalität ist in der DDR mithin zu einer der sozialökonomischen sowie politisch-sozialen Grundstruktur der Gesellschaft zutiefst wesensfremden Erscheinung geworden.* Damit zugleich ist die historische Perspektive eröffnet, im Verlaufe des schrittweise sich vollziehenden Prozesses der vollen Herausbildung aller wesentlichen Züge der kommunistischen Gesellschaftsformation mit ihren grundlegenden Phasen und einzelnen Etappen, die Kriminalität als gesellschaftliche Massenerscheinung allmählich zurückzudrängen und schließlich unter den Bedingungen des ausgereiften Kommunismus vollends zu überwinden.

Auf diese geschichtliche Perspektive gut es in jeder Entwicklungsstufe entsprechend den real gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernissen systematisch hinzuarbeiten. Dabei ist in der gegenwärtigen Etappe der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft davon auszugehen, daß ungeachtet der bereits erreichten Ergebnisse, die Kriminalität in ihren Größenordnungen immer noch eine gewichtige negative soziale Erscheinung darstellt. Jahr um Jahr werden mehr als 100000 Straftaten festgestellt (wobei die Dunkelziffer nicht bekannt gewordener Delikte hinzukommt). Aus ihnen erwachsen unserer Gesellschaft beträchtliche materielle und noch schwerer wiegende ideelle Schäden, die wiederum mit verschiedenartigen negativen sozialen Folgen verknüpft sind. So werden von jeder Straftat meistens mehrere Menschen — beispielsweise als Geschädigte, als Familienangehörige, als Arbeitskollektiv oder Hausgemeinschaft — mehr oder weniger unmittelbar berührt. Weiterhin sind Straftaten vielfach zugleich mit verschiedenartigen anderen Verletzungen bzw. Beeinträchtigungen von Rechtsverhältnissen, z. B. von solchen arbeits-, zivil- oder familienrechtlicher Art oder im Bereich des Verwaltungsrechts, verbunden. Auch derartige Rechtsverletzungen wirken sich in unterschiedlicher Weise störend auf die menschlichen Beziehungen und auf die Rechtssicherheit aus.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß ein — wenn auch geringer — Teil der Kriminalität noch auf Straftaten schwerwiegenden, gesellschaftsgefährlichen Charakters, also auf Verbrechen i. S. des § 1 Abs. 2 StGB entfällt. Im langjährigen Mittel sind dies etwa 5 Prozent der festgestellten Straftaten. Nicht übersehen werden darf auch, daß ein nicht unbeachtlicher Teil der Strafrechtsverletzer wiederholt strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden muß, worin sich noch gewisse Züge von mehr oder weniger verfestigten sozial-negativen Haltungen äußern. Der Anteil dieser Rückfälligen liegt im langjährigen Durchschnitt bei etwa 18 Prozent der Straftäter.

Schließlich ist die sichtliche Verlangsamung des insgesamt rückläufigen Kriminalitätstrends in Rechnung zu stellen, wie sie aus der Tabelle 1 ersichtlich wird. Während der ersten anderthalb Jahrzehnte der antifaschistisch-demokratischen und sozialistischen Umwälzung fiel die Kriminalitätskurve schnell und beträcht-